

VEREINSRECHT

Gesetzgeber erleichtert nochmals virtuelle und Verschiebung der Mitgliederversammlung

Die Corona-Pandemie hat den Gesetzgeber veranlasst, beim Thema Mitgliederversammlung noch einmal Hand anzulegen. Das „Gesetz über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie“ (GesRuaCOVBekG) ist mit Billigung des Bundesrats am 18.12.2020 noch einmal geändert worden. Die virtuelle Mitgliederversammlung wird genauso erleichtert wie die Verschiebung der Versammlung. |

Rechtliche Absicherung virtueller Versammlungen

Die gesetzliche Regelung des § 32 Abs. 1 S. 1 BGB verlangt grundsätzlich eine „Präsenz-Mitgliederversammlung“. Die einzige gesetzliche Alternative dazu ist eine schriftliche Abstimmung, die aber eine einstimmige Beschlussfassung aller Mitglieder verlangt. Nach der regulären Rechtslage war eine virtuelle Versammlung deswegen nur möglich, wenn die Satzung dazu eine klare Regelung enthielt.

Die bisherige Regelung zur virtuellen Mitgliederversammlung

Im Frühjahr 2020 war dann das o. g. GesRuaCOVBekG in Kraft getreten (Ab-ruf-Nr. 214945). Es ermöglichte erstmals, eine virtuelle Mitgliederversammlung durchzuführen, wenn es dafür keine Satzungsgrundlage gab. Das Problem war, dass diese Regelung als Kann-Bestimmung ausgestaltet war. § 5 Abs. 2 Nr. 1 GesRuaCOVBekG lautet nämlich wie folgt::

■ Wortlaut von § 5 Abs. 2 Nr. 1 GesRuaCOVBekG alt

Abweichend von § 32 Abs. 1 S. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann der Vorstand auch ohne Ermächtigung in der Satzung Vereinsmitgliedern ermöglichen,

1. an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben (...).

Rechtliche Unsicherheit der bisherigen Übergangsregelung

Die Übergangsregelung enthielt aber eine grundsätzliche rechtliche Unsicherheit: Wird einem Mitglied die Teilnahme an der Mitgliederversammlung unangemessen erschwert, kann es die Beschlüsse anfechten. Genau das war bei einer virtuellen Versammlung der Fall. Dass das Mitglied über die technische Ausstattung zur Teilnahme verfügen musste und auch über die erforderlichen Kenntnisse, konnte eine solche Erschwernis darstellen.

Nach der geltenden Rechtauffassung (sog. Relevanztheorie) genügt ein einziges Mitglied, das eine solche Erschwernis nachweisen kann, um alle Be-

BGB-Vorschrift zur
„Präsenz-Mitgliederversammlung ...

... war
corona-bedingt
aufgeweicht worden

Virtuelle
Versammlung war
vielfach anfechtbar

schlüsse der Mitgliederversammlung durch Anfechtung zu kippen. Deswegen musste die virtuelle Versammlung regelmäßig durch die Möglichkeit der schriftlichen Abstimmung ergänzt werden.

Hier ist das Problem, dass die schriftliche Beschlussfassung nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 GesRuaCOVBekG bereits vor der Versammlung erfolgen musste. Beschlussvorlagen konnten also in der Versammlung nicht mehr geändert werden. Insbesondere bei Wahlen ist das problematisch, weil nach Beginn der schriftlichen Abstimmung keine neuen Kandidaten mehr aufgestellt werden konnten.

Neu: Vorstand kann virtuelle Versammlung verbindlich anordnen

Das ändert sich mit der Neuregelung des § 5 Abs. 2 Nr. 1 GesRuaCOVBekG (Gesetz zur weiteren Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Anpassung pandemiebedingter Vorschriften im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins- und Stiftungsrecht sowie im Miet- und Pachtrecht, Abuf-Nr. 219619). Künftig gilt: Der Vorstand kann anordnen, dass die Mitglieder

■ Wortlaut von § 5 Abs. 2 Nr. 1 GesRuaCOVBekG neu

1. an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen, und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen.

Das kommt einer verbindlichen Regelung der virtuellen Mitgliederversammlung in der Satzung gleich. Die Mitglieder können sich also nicht mehr auf die Erschwernis der Teilnahme berufen.

PRAXISTIPP | Diese Regelung hilft Vereinen vor allem dann, wenn nur wenige Mitglieder die Teilnahme an der virtuellen Mitgliederversammlung verweigern. Sind größere Teile der Mitglieder (etwa altersbedingt) nicht internetaffin, wird die virtuelle Mitgliederversammlung eine zwar rechtlich mögliche, aber sicher nicht empfehlenswerte Option sein.

Verschiebung der Mitgliederversammlung

Virtuelle Versammlungen sind in vielen Vereinen nicht praktikabel. Die schriftliche Beschlussfassung, die nach der Übergangsregelung erleichtert wurde, scheitert aber oft an dem immer noch recht hohen Beteiligungsquorum von 50 Prozent.

Neuregelung beseitigt Unsicherheit bei Verschiebung

Viele Vereine müssen ihre lt. Satzung erforderliche turnusmäßige Mitgliederversammlung deswegen aufschieben. Bei Vorständen herrscht dabei Unsicherheit darüber, ob das rechtlich zulässig ist und eventuelle Haftungsfolgen für sie entstehen können. Hier trifft nun die Neuregelung von § 5 Abs. 2 Nr. 2a GesRuaCOVBek ebenfalls eine Klarstellung:

Meist zusätzliche schriftliche Abstimmung erforderlich

Mitglieder können sich nicht mehr ...

... auf Erschwernis der Teilnahme berufen

Rechtssicherheit für den Vorstand

Während der
Pandemie muss
in zwei Fällen...

... keine Mitglieder-
versammlung
durchgeführt werden

Pandemie hat keine
Auswirkung auf
Nutzung des Min-
derheitenbegehrens

Neue Regelung
gilt bis Ende 2021

■ Wortlaut von § 5 Abs. 2 Nr. 2a GesRuaCOVBekG neu

Abweichend von § 36 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist der Vorstand nicht verpflichtet, die in der Satzung vorgesehene ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, solange die Mitglieder sich nicht an einem Ort versammeln dürfen und die Durchführung der Mitgliederversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation für den Verein oder die Vereinsmitglieder nicht zumutbar ist.

Pandemiebestimmungen der Länder geben den Rahmen vor

Damit ist gesetzlich klargestellt, dass der Vorstand die Mitgliederversammlung ohne rechtliche Folgen verschieben kann, solange die Pandemieauflagen bestehen. Es kommt hier auf die landesrechtlichen Regelungen an. Der Vorstand hat keinen Ermessensspielraum. Er kann sich also nicht darauf berufen, dass immer noch gesundheitliche Bedenken gegen eine Präsenzversammlung bestehen, wenn die Behörde solche Auflagen aufgehoben hat.

Ermessensspielraum kennen und nutzen

Mehr Ermessensspielraum hat der Vorstand bei der Frage, ob eine virtuelle Versammlung den Mitgliedern zumutbar ist. Die Entscheidung darüber liegt zunächst bei ihm. Es kommt hier aber auf die Mitglieder an. Dass der Verein den technischen und organisatorischen Aufwand einer virtuellen Mitgliederversammlung scheut, kann nach der gesetzlichen Neuregelung kein Kriterium sein, die Versammlung ständig zu verschieben.

Minderheitenbegehren bleibt möglich

Auch wenn die Satzung einen bestimmten Termin oder Turnus für die Mitgliederversammlung vorsieht, ergibt sich daraus nur im Sonderfall eine Klagemöglichkeit einzelner Mitglieder zur Durchsetzung der Satzungsvorschrift. Regelmäßig sind die Mitglieder auch hier auf das Minderheitenbegehren verwiesen. Ausnahmsweise kann eine solche Mitgliederklage möglich sein, wenn die Satzung das Minderheitenbegehren durch ein hohes Quorum (z. B. 40 oder mehr Prozent) erheblich erschwert und zudem die absolute Zahl der erforderlichen Mitglieder (bei mitgliederstarken Vereinen) sehr groß ist.

Das Minderheitenbegehren ist durch die Neuregelung zur Verschiebung der Mitgliederversammlung nicht ausgeschlossen. Das OLG München hat jüngst klargestellt, dass das auch unter den Pandemieauflagen zulässig ist. Auch eine per Minderheitenbegehren einberufene Versammlung kann nämlich virtuell oder durch schriftliche Beschlussfassung durchgeführt werden (OLG München, Beschluss vom 23.11.2020, Az. 31 Wx 405/20, Abruf-Nr. 219607).

FAZIT | Das Gesetz tritt zwei Monate nach Verkündung in Kraft, also voraussichtlich im März 2021. Diese Übergangsregelung gilt dann bis Ende 2021. Die Möglichkeit, die Versammlung zu verschieben, mindert für den Vorstand das Risiko, dass er für die Verschiebung in Haftung genommen wird. In der Regel war das aber schon bisher kaum ein Problem, weil dem Verein durch die Verschiebung meist kein Schaden entstehen wird.